Versicherungstechnische Reserven

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können. Zu diesem Zweck bilden Vorsorgeeinrichtungen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

Vorsorgeeinrichtungen sind vielfältigen Risiken ausgesetzt: Das am Finanzmarkt investierte Vorsorgevermögen unterliegt dem Anlagerisiko und kann in einem schlechten Anlagejahr, wie im Jahr 2018, erheblich an Wert einbüssen. Zudem müssen Renten aufgrund der stetig gestiegenen Lebenserwartung immer länger ausbezahlt werden. Zu hohe Leistungsversprechen, wie der vom Gesetzgeber vorgegebene Umwandlungssatz von 6.8% im BVG-Obligatorium, forcieren die Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentnern. Ferner kann eine Häufung von Todes- und Invaliditätsfällen für eine Vorsorgeeinrichtung oder für ein Vorsorgewerk, das die Risiken Tod und Invalidität selbst trägt, zu einer Belastung führen.

Dessen ungeachtet müssen Vorsorgeeinrichtungen stets die Renten an ihre Rentner entrichten und beim Austritt eines Versicherten dessen Freizügigkeitsleistung, also das angesparte Altersguthaben, in die neue Vorsorgeeinrichtung überweisen können. Zur Sicherstellung dieser Leistungen bilden Vorsorgeeinrichtungen deshalb technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

Grundsätze

Gemäss Art. 48e BVV 2 legt der Stiftungsrat einer Vorsorgeeinrichtung die Rückstellungspolitik in einem Reglement fest. Dabei wird darauf geachtet, dass der Vorsorgezweck der Vorsorgeeinrichtung jederzeit sichergestellt ist. Die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven sollen gewährleisten, dass die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung auch im Fall aussergewöhnlicher Ereignisse garantiert sind und die Vorsorgeeinrichtung finanziell sicher ist. Die Sollbeträge der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven sind nach fachlich anerkannten Grundsätzen zu bestimmen und werden periodisch vom Experten für berufliche Vorsorge unter Beachtung der Fachrichtlinie FRP 2 überprüft. Die Fachrichtlinien ergänzen und konkretisieren die geltenden gesetzlichen Bestimmungen der dem Experten für berufliche Vorsorge zugeordneten Aufgaben beziehungsweise erläutern die durch ihn wahrzunehmenden Aufgaben.

Praxisbeispiel

In der Vorsorgelandschaft ist die Ausgestaltung von Sammeleinrichtungen sehr unterschiedlich. Oft werden die Anlagerisiken auf Ebene der Stiftung getragen und die Risiken Tod/Invalidität über einen Versicherungsvertrag vollständig rückversichert. Als Beispiel betrachten wir eine Sammeleinrichtung mit mehreren Vorsorgewerken, die ihre Rentner im Vorsorgewerk führen und jeweils einen eigenen Deckungsgrad ausweisen. Der Deckungsgrad gibt darüber Auskunft, zu wie viel Prozent die Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung an einem bestimmten Stichtag mit Vermögenswerten gedeckt sind. Tabelle 1 zeigt die Eckdaten des Bestands der Sammeleinrichtung sowie zweier Vorsorgewerke unterschiedlicher Grösse und demografischer Zusammensetzung:

Eckdaten	Sammel- einrichtung	Vorsorge- werk 1	Vorsorge- werk 2
Anzahl Aktive	10 000	25	380
Anzahl Rentner	4 000	20	195
Versicherte Lohnsumme (TCHE)	630 000	1 300	25 800

Aktuell bilanziert die Sammeleinrichtung mit den Sterbetafeln BVG 2015 und einem technischen Zinssatz von 2.5%. Die versicherungstechnischen Risiken Alter, Tod und Invalidität werden autonom getragen, das heisst von den Vorsorgewerken selbst. Es wird ein reglementarischer Umwandlungs-



Gerold Betschart Pensionskassen-Experte SKPE, Libera AG



Silvia Bahmann Dr. rer. nat. Theoretische Physik, Libera AG

Technische Rückstellungen











satz¹ von 6% angewendet und eine Umstellung auf Generationentafeln² und eine Senkung des technischen Zinssatzes auf 2.0% sind beschlossen.

Aus dieser Ausgangslage ergibt sich die Notwendigkeit der Bildung verschiedener Rückstellungen, die wir anhand der Bilanz (Tabelle 2) kurz beschreiben wollen:

Bilanz

(Angaben in TCHF)	Sammel- einrichtung	Vorsorgewerk 1	Vorsorgewerk 2
Vorsorgekapital Aktive	3 200 000	2 800	93 000
Vorsorgekapital Rentner	3 434 000	6 800	69 600
Technische Rückstellungen	656 821	1 010	15 811
Pensionierungsverluste	84 741	54	2 809
Lebenserwartung Rentner	51 510	102	1 044
Risikoschwankungen Aktive	160 000	140	4 650
Wechsel Generationentafeln	171 700	340	3 480
Reduktion techn. Zinssatz	188 870	374	3 828
Vorsorgekapital (Vk)	7 290 821	10 610	178 411
Wertschwankungsreserve	759 179	190	24 589
Freie Mittel			
Vorsorgevermögen (Vv)	8 050 000	10 800	203 000
Deckungsgrad Art. 44 BVV 2 (Vv/Vk)	110.4%	101.8%	113.8%

Da der reglementarische Umwandlungssatz von 6.0% höher als der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz von 5.5% ist, entstehen bei jeder Pensionierung Pensionierungsverluste in Höhe von rund 9% des verrenteten Altersguthabens. Dies entspricht der Differenz zwischen dem bei Pensionierung vorhandenen Altersguthaben und dem für die Rente notwendigen Vorsorgekapital. Um diese Differenz zu finanzieren, werden von jedem Vorsorgewerk die zu erwartenden Verluste – rund 9% des Vorsorgekapitals der über 58-jährigen Aktiven – zurückgestellt.

Weil aus der Vergangenheit bekannt ist, dass die Lebenserwartung kontinuierlich steigt, ist zu erwarten, dass sich bei der Umstellung auf zukünftige Sterbetafeln (wie z.B. BVG 2020) das Vorsorgekapital der Rentner erhöhen wird. Um diese Erhöhung zu finanzieren, wird per Ende 2018 eine Rückstellung in Höhe von 1.5% des Vorsorgekapitals der Rentner gebildet (jährliche Erhöhung um 0.5 Prozentpunkte).

Der Risikobeitrag wurde bestimmt, um die erwartete Belastung aus Todes- und Invaliditätsfällen zu finanzieren. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann ein Vorsorgewerk stark beeinträchtigen. Um für eine solche Situation gerüstet zu sein, wird eine Rückstellung für Risikoschwankungen in Höhe von 5% des Vorsorgekapitals Aktive gebildet.

Der Stiftungsrat hat den Wechsel auf Sterbetafeln als sogenannte Generationentafeln sowie die Senkung des technischen Zinssatzes beschlossen. In den Generationentafeln ist die künftige Sterblichkeitsabnahme und somit eine höhere Lebenserwartung bereits modellmässig eingerechnet. Eine Senkung des technischen Zinssatzes verringert die zukünftige Verzinsung des Vorsorgekapitals der Rentner. Beide Massnahmen erhöhen somit das Vorsorgekapital der Rentner – die Differenz zum Ist-Zustand wird pro Vorsorgewerk entsprechend zurückgestellt. Durch die Umsetzung dieser Massnahmen wird der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz auf ca. 4.9% sinken und die Rückstellung Pensionierungsverluste wird auf rund 22% des Vorsorgekapitals der über 58-jährigen Aktiven erhöht werden müssen, sofern der reglementarische Umwandlungssatz bei 6.0% belassen wird.

Da die Bildung der Rückstellungen individuell pro Vorsorgewerk erfolgt, können diese sehr unterschiedlich ausfallen. Im vorliegenden Beispiel haben Vorsorgewerke mit einem grossen Anteil des Vorsorgekapitals bei Rentnern und älteren Versicherten einen erhöhten Bedarf an technischen Rückstellungen, während dies für «jüngere» Vorsorgewerke nicht der Fall ist. Dies resultiert aus der Tatsache, dass laufende Renten nicht reduziert werden können und Rentner somit keine Risikoträger sind.

Schliesslich wurde der Sollbetrag der Wertschwankungsreserve auf 16% des Vorsorgekapitals inkl. technischer Rückstellungen festgelegt. Die gesamte Sammeleinrichtung und auch keines der Vorsorgewerke konnte die Wertschwankungsreserven vollständig äufnen. Es liegen somit keine freien Mittel vor.

Fazit

Der Stiftungsrat als oberstes Organ ist verantwortlich für die finanzielle Sicherheit der Sammeleinrichtung als auch der Vorsorgewerke und legt zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge die geeignete Rückstellungspolitik fest. Den versicherungstechnischen Risiken Alter, Tod und Invalidität wird mittels technischen Rückstellungen und/oder einer Rückversicherung, dem Anlagerisiko mittels einer Wertschwankungsreserve begegnet. Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden aus den Vermögenserträgen und den Beiträgen finanziert. Korrekt festgelegte Rückstellungen und gut geäufnete Wertschwankungsreserven erhöhen die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung sowie der Vorsorgewerke und verringern die Wahrscheinlichkeit, dass Sanierungsbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern geleistet werden müssen.

¹ Die Höhe der Altersrente hängt vom Umwandlungssatz ab, mit dem das bei Pensionierung vorhandene Altersguthaben multipliziert wird.

² Eingerechnete Sterblichkeit hängt von Alter und Geburtsjahr ab.